

Reglement Vollzugskostenbeitrag (Solidaritätsbeitrag)

Art 1. Grundlage und Zweck

Gestützt auf Art. 7.8 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Personal des REHAB Basel wird ein Vollzugskostenbeitrag (Solidaritätsbeitrag) erhoben. Dieser dient der Deckung der Kosten der Arbeitnehmerverbände und der Personalvertretung sowie für die Entwicklung und Vollzug des GAV.

Art 2. Höhe und Inkasso der Solidaritätsbeiträge

Dieser Beitrag beträgt CHF 10.00 / Monat und wird den Mitarbeitenden (vgl. Ziff 7.8.1 resp. 3 des GAV) monatlich vom Lohn in Abzug gebracht. Die Vollzugskosten werden quartalsweise an den kassenführenden Verband überwiesen.

Art 3. Rückerstattung der Solidaritätsbeiträge

Die Mitglieder der vertragschliessenden Arbeitnehmerverbände erhalten von ihrem Verband eine Rückerstattung dieses Solidaritätsbeitrages.

Mitarbeitende des REHAB Basel, die Mitglied von SBK, SNYA oder VPOD sind, können direkt bei ihrem Verband eine Rückerstattung anfordern (Formular QM REHAB 1.1.35.02).

Art 4. Verwaltung, Rechenschaftspflicht und Aufsicht

Ein Verband der Arbeitnehmerseite übernimmt im Auftrag der paritätischen Kommission die Kassenführung und Abrechnung gemäss diesem Reglement. Er legt eine jährliche Abrechnung vor.

Die paritätische Kommission genehmigt die jährliche Abrechnung und regelt notwendige Ausführungsbestimmungen.

Art 5. Erstattung der Auslagen / Aufwandsentschädigung

- REHAB Basel: CHF 800.00 pro Jahr Entschädigung für das Inkasso.
- Kassenführender Verband: CHF 800.00 pro Jahr für die Kassenführung / Abrechnung.
- Vertragschliessende Arbeitnehmerverbände: CHF 300.00 Sitzungsgeld pro Sitzung und teilnehmenden Verband. Als Sitzung gelten die Besprechungen mit der Geschäftsleitung und die mit der Personalvertretung.
- Ausserordentliche Aufwendungen werden auf Antrag separat entschädigt.
- Sachkosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Umsetzung des GAV.

Art 6 Verwendung des Vollzugskostenbeitrags (vgl. auch Ziff. 7.8.4 GAV)

Der nach Abzug der Ausgaben nach Art. 5 dieses Reglements verbleibende Betrag wird wie folgt verwendet:

- 80% für die vertragschliessenden Arbeitnehmerverbände im Verhältnis der Mitgliederzahl
- 20% für Schulung / Kurse der Personalvertretung und Veranstaltungen für das Personal.

Schulung / Kurse der Personalvertretung sind Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Personalvertretungsfunktion. Es können jährlich 5 Kurstage pro Mitglied besucht werden. Die Kurskosten werden über das Konto der Personalvertretung abgewickelt. Die Arbeitszeit für 2 Tage geht zulasten Arbeitgeber (Art. 7.4 GAV). Zusätzliche Arbeitszeit wird dem REHAB Basel aus dem Konto der Personalvertretung entschädigt.